



# TTC DJK Neukirchen 1952 e.V.

Bergheimer Str. 426 a, 41466 Neuss

Tel. 02131 - 467136

[www.TTC-DJK-Neukirchen.de](http://www.TTC-DJK-Neukirchen.de)

Turnhallen der Jakobus-Grundschule

An den Hecken 4, 41516 Grevenbroich-Neukirchen

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung des  
TTC DJK Neukirchen 1952 e.V.  
vom 25. April 2017

Dem Antrag auf Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung stattgegeben.

## Erläuterungen zu den Satzungsänderungen

Ziffer der Satzung	Bemerkungen / Begründungen
I Nr. 5 (Geschäftsjahr)	Die von der Mitgliederversammlung am 27. April 2010 beschlossene Änderung des Geschäftsjahres auf den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres hat sich in der Folgezeit nicht bewährt. Auf der turnusmäßig im April eines jeden Jahres durchgeführten Mitgliederversammlung wird aufgrund der bisherigen Regelung ein Kassenbericht vorgelegt, der zum 30. Juni des Vorjahres erstellt worden und deshalb zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung <u>fast ein Jahr alt</u> ist. Dieser Kassenbericht, der den aktuellen Kassenbestand nicht annähernd darstellt, kann deshalb <u>nicht</u> für evtl. von der Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen herangezogen werden.
III Nr. 2 (Mitgliedschaft)	Dem Verein gehören auch Mitglieder an, die den Tischtennissport „lediglich“ hobbymäßig, d. h. nicht aktiv am Mannschaftssport betreiben. Darüber hinaus bestehen ernsthafte Überlegungen innerhalb des Vereins, eine „sog. Hobbygruppe“ zu gründen. Als weitere Mitgliedschaft sollte deshalb in die Satzung „ <b>Mitglieder im Hobbybereich</b> “ eingefügt werden.
IV „Der Vereinsvorstand“ Nr. 1 a) und 3 (Zusammensetzung des Vereinsvorstands und Aufgaben der Vorstandsmitglieder)	<p>der stellvertretende <u>Vorsitzende(r)</u>: Redaktionelle Änderung zur Beseitigung eines orthographischen Fehlers in der bisherigen Satzung.</p> <p>die Frauenwartin: Bedingt durch die sehr geringe Anzahl von weiblichen Mitgliedern konnte bereits seit sehr vielen Jahren eine Damenmannschaft nicht mehr gebildet und gemeldet werden. Bei aktuell <b>zwei</b> weiblichen Mitgliedern wird auch in absehbarer Zeit eine Damenmannschaft <u>nicht</u> zustande kommen. Es empfiehlt sich deshalb, in der Satzung die Funktion der Frauenwartin ersatzlos zu streichen.</p> <p>der Jugendwart, der Schülerwart: Bereits seit vielen Jahren werden die Funktionen des Jugendwarts und des Schülerwarts in Personalunion von <u>einem</u> Vereinsmitglied wahrgenommen. Die Funktionsbeschreibung „der Jugendwart, der Schülerwart“ sollte deshalb in „<b>der Jugend- und Schülerwart</b>“ geändert werden.</p>

	<p>der Beisitzer: Seit ein paar Jahren ist von der Mitgliederversammlung ein Beisitzer zur Beratung und Unterstützung der Vorstandsmitglieder bestimmt worden. Da sich diese Verfahrensweise bewährt hat, sollte die Funktion „<b>eines Beisitzers</b>“ als <u>zusätzliches</u> Vorstandsamt in die Satzung eingefügt werden. Als Aufgabenbereich sollte zugleich festgelegt werden, dass der Beisitzer den anderen Vorstandsmitgliedern beratend und entlastend zur Seite steht.</p>
IV „Die Mitgliederversammlung“ Nr. 1	Redaktionelle Änderung („ <b>16-jährigen Mitglieder</b> “ statt 16jährigen Mitglieder).
IV „Die Mitgliederversammlung“ Nr. 3 Abs. 1 (Verfahrensbestimmungen)	<p>Auf eine Einberufung der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in der NGZ sollte künftig nicht nur aus Kostengründen sondern insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die Lokalseiten der NGZ nicht im gesamten Einzugsbereich identisch sind und die Zeitung außerdem in der heutigen Zeit mit Sicherheit nicht - mehr - von allen Vereinsmitgliedern abonniert ist und regelmäßig gelesen wird, verzichtet werden. Es ist deshalb nicht sichergestellt, dass alle Vereinsmitglieder durch diese Veröffentlichung von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung Kenntnis erlangen. Stattdessen sollten <b>alle</b> Vereinsmitglieder <b>schriftlich</b> (per E-Mail oder Brief) eingeladen werden.</p> <p>Außerdem sollte die Einladung der Vereinsmitglieder durch schriftlichen Aushang in den zur Verfügung stehenden Turnhallen durch eine Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins ersetzt werden, da durch einen schriftlichen Aushang in den Turnhallen die <b>nicht</b> regelmäßig am Trainingsbetrieb teilnehmenden Mitglieder sowie insbesondere die passiven Mitglieder nicht erreicht werden.</p>
IV „Die Mitgliederversammlung“ Nr. 3 Abs. 4 Satz 2 (Verfahrensbestimmungen)	Aus dem Zusammenhang der Sätze 1 und 2 ergibt sich, dass in Satz 2 Stimmengleichheit und <u>nicht</u> Stimmenmehr gemeint sein muss. In Satz 2 sollte deshalb das Wort <u>Stimmenmehrheit</u> durch das Wort „ <b>Stimmengleichheit</b> “ ersetzt werden.

Für den Vorstand:

(gez. Sebastian Erkelentz)  
Vorsitzender

(gez. Wolfgang Latzel)  
Geschäftsführer

## Synoptische Gegenüberstellung

### Satzung des Tischtennisclubs DJK Neukirchen

#### I Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen TTC DJK Neukirchen 1952 und hat seinen Sitz in Grevenbroich-Neukirchen. Er ist gegründet am 2. März 1952. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind Grün/Schwarz.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Der Verein TTC DJK Neukirchen 1952 e.V. mit Sitz in Grevenbroich-Neukirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungsweg wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

### Vorgeschlagene Satzungsänderungen sind fett und unterstrichen; wegfallende Regelungen sind außerdem durchgestrichen

#### I Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen TTC DJK Neukirchen 1952 und hat seinen Sitz in Grevenbroich-Neukirchen. Er ist gegründet am 2. März 1952. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind Grün/Schwarz.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Der Verein TTC DJK Neukirchen 1952 e.V. mit Sitz in Grevenbroich-Neukirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungsweg wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und

Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni. Beim Wechsel auf diesen neuen Modus wird ein halbjährliches Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2010 mit eigenständigem Abschluss durchgeführt.

## II Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden

Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. **Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Beim Wechsel auf diesen neuen Modus wird ein halbjährliches Geschäftsjahr vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2017 mit eigenständigem Abschluss durchgeführt.**

## II Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und

und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen demokratischen Lebensordnung.

3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

### III Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder.

Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen demokratischen Lebensordnung.

3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

### III Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
  - a. Aktive Mitglieder
  - b. Mitglieder im Hobbybereich**

3. Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- a) Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
- b) Die Mitgliedschaft endet außer Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein
- c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Quartals wirksam.
- d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

5. Pflichten der Mitglieder

- a) Am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) teilzunehmen;
- b) sich zu bemühen, im privaten und öffentlichen Bereich als Christ zu leben;
- c) im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen;
- d) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
- e) die festgesetzten Beiträge zu entrichten;
- f) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen.

c. Passive Mitglieder

d. Ehrenmitglieder.

3. Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- a. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
- b. Die Mitgliedschaft endet außer Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein
- c. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Quartals wirksam.
- d. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

5. Pflichten der Mitglieder

- a. Am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) teilzunehmen;
- b. sich zu bemühen, im privaten und öffentlichen Bereich als Christ zu leben;
- c. im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen;
- d. die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
- e. die festgesetzten Beiträge zu entrichten;
- f. die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen.

## IV Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### Der Vereinsvorstand

#### 1. Zusammensetzung

- a) Zum Vereinsvorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende zugleich Geschäftsführer, der Geistliche Beirat, die Frauenwartin, der Jugendwart, der Schülerwart, der Kassenwart, der Gerätewart und der Sportwart.
- b) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

#### 2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des Bundesverbandes sind:

## IV Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### Der Vereinsvorstand

#### 1. Zusammensetzung

- a. Zum Vereinsvorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende **Vorsitzende** zugleich Geschäftsführer, der Geistliche Beirat, **die Frauenwartin, der Jugend- und Schülerwart**, der Kassenwart, der Gerätewart, der Sportwart und **ein Beisitzer**.
- b. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

#### 2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des Bundesverbandes sind:

- a) An den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband teilzunehmen;
- b) die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen;
- c) die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband, Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportbünde zu leisten;
- d) die Vereinssatzung bei Satzungsänderung des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen;
- e) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.

### 3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall, und führt als Geschäftsführer die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes. Er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
- c) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit der er sich um die

- a. An den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband teilzunehmen;
- b. die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen;
- c. die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband, Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportbünde zu leisten;
- d. die Vereinssatzung bei Satzungsänderung des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen;
- e. für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.

### 3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a. Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall, und führt als Geschäftsführer die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes. Er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
- c. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit der er sich um die religiöse



religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern. Besteht ein Geschäftsführender Vorstand, so ist der Geistliche Beirat Mitglied.

- d) Die Frauenwartin sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports im Vorstand.
- e) Dem Jugendwart und dem Schülerwart sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- f) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- g) Der Gerätewart ist für die technische Ausrüstung (Platten, Netze, Bälle) verantwortlich.
- h) Der Sportwart ist der erste Ansprechpartner der aktiven Mitglieder in sportlichen Dingen. Er meldet die Mannschaften zum Spielbetrieb an, stellt die Mannschaften in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand auf und ist für den reibungslosen Ablauf der Meisterschaftsspiele unter Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich.

#### 4. Wahl und Beschlussfähigkeit

Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern. Besteht ein Geschäftsführender Vorstand, so ist der Geistliche Beirat Mitglied.

~~d) Die Frauenwartin sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports im Vorstand.~~

- d. Dem **Jugend- und Schülerwart** sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- e. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- f. Der Gerätewart ist für die technische Ausrüstung (Platten, Netze, Bälle) verantwortlich.
- g. Der Sportwart ist der erste Ansprechpartner der aktiven Mitglieder in sportlichen Dingen. Er meldet die Mannschaften zum Spielbetrieb an, stellt die Mannschaften in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand auf und ist für den reibungslosen Ablauf der Meisterschaftsspiele unter Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich.

**h. Der Beisitzer steht den anderen Vorstandsmitgliedern beratend und entlastend zur Seite.**

#### 4.. Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

Der Jugend- und Schülerwart werden auf der Jahreshauptversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK Sportjugend im Alter von 10 bis 18 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur abgegebene Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

### **Die Mitgliederversammlung**

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- a) Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

#### 1. Zusammensetzung:

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16jährigen Mitglieder.

#### 2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

Der Jugend- und Schülerwart werden auf der Jahreshauptversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK Sportjugend im Alter von 10 bis 18 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur abgegebene Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

### **Die Mitgliederversammlung**

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- a. Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b. Außerordentliche Mitgliederversammlung

#### 1. Zusammensetzung:

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über **16-jährigen** Mitglieder.

#### 2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.
- d) Bestätigung des von der Jahresmitgliederversammlung der Jugend gewählten Jugend- u. Schülerwarts.
- e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- f) Festsetzung der Vereinsbeiträge

Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### 3. Verfahrensbestimmungen:

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftlichen Aushang in den zur Verfügung stehenden Turnhallen und durch Veröffentlichung in der NGZ unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen.

- b. Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- c. Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.
- d. Bestätigung des von der Jahresmitgliederversammlung der Jugend gewählten Jugend- u. Schülerwarts.
- e. Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- f. Festsetzung der Vereinsbeiträge

Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### 3. Verfahrensbestimmungen:

Die Mitgliederversammlung **wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (per E-Mail oder Brief) und durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.**

Anträge auf Änderungen der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist, müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenmehrheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:  
 - jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und  
 - der Vereinsvorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## V. Austritt

Anträge auf Änderungen der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist, müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, **Stimmengleichheit** bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:  
 - jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und  
 - der Vereinsvorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## V. Austritt

Der Austritt (aus dem Bundesverband) kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## **VI Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Der Austritt (aus dem Bundesverband) kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## **VI Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Jakobus d. A. Neukirchen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Jakobus d. A. Neukirchen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.